

§ 4 GfG Finanzaufkommen

GfG - Gesundheitsförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information werden ab dem Jahr 1998 jährlich Anteile am Aufkommen an der Umsatzsteuer nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt.

In Kraft seit 28.03.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at